



MARKTGEMEINDE
LASSNITZHÖHE



angeschlagen am:
14.06.2021
abgenommen am:

**Verordnung § 90 StVO
Marktgemeinde Laßnitzhöhe**

Aktenzahl: A-2021-1264-00033
Datum: 14.06.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Sabine Leopold
Tel: +43(0)3133/2237-23
Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

Gegenstand: Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 idgF
Straßempolizeiliche Bewilligung - Sperre Mühlgangstraße

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGB.Nr. 159 in der geltenden Fassung und dem Bewilligungsbescheid vom 14.06.2021, GZ A-2021-1264-00033 wird anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahme im Zeitraum 21.06.2021 verordnet:

1. Im Bereich der Mühlgangstraße GrstNR. 788/3 auf Höhe des Objektes „Mühlgangstraße 4“ ist am Montag **21.06.2021** im Zeitraum 08:00 bis 13:00 Uhr das Fahren in beiden Fahrbahnrichtungen verboten. („**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Den Fahrzeuglenkern ist großräumig durch Umleitungstafeln auf das Fahrverbot vom 21.06.2021, im Zeitraum 08:00 bis 13:00 Uhr hinzuweisen.


Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tag der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter betraut.

Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Der Bürgermeister
Bernhard Liebmann

Ergeht an:

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 57 zur Kenntnisnahme
3. Anschlag auf der Amtstafel

	Unterzeichner	Marktgemeinde Laßnitzhöhe
	Datum/Zeit-UTC	2021-06-14T14:59:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	2128725430
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	